

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.

24/022

Status:

öffentlich

Sachstand Kommunale Wärmeplanung

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr	01.02.2024	Vorstellung	öffentlich	

Sachverhalt:

Über die Kommunale Wärmeplanung wurde der Ausschuss erstmals in der Vorlage 22/207 informiert. In der Zwischenzeit haben sich jedoch viele gesetzliche Rahmenbedingungen geändert.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bilden die zentralen Bausteine einer klimaneutralen Wärmeversorgung der Zukunft. Beide Gesetze sind nun verabschiedet und verpflichten Kommunen und Privatpersonen zur Umsetzung der Wärmewende.

Einzig gültige Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Wärmeplanung war bisher das NKlimaG, welches ab dem 01.01.2024 insgesamt 95 niedersächsische Kommunen, darunter die Stadt Aurich, zur Durchführung einer Wärmeplanung verpflichtet.

Das am 17.11.2023 verabschiedete WPG des Bundes legt u. a. fest, dass auch alle anderen Kommunen (und somit auch in Niedersachsen) zur Durchführung einer Wärmeplanung verpflichtet sind. Die dadurch notwendige Novellierung des NKlimaG ist für Anfang 2024 angekündigt.

Unter Berücksichtigung der „Länderöffnungsklausel“ des Bundesgesetzes sind alle nach NKlimaG verpflichteten Kommunen in Niedersachsen mit mehr als 100.000 Einwohnern dazu verpflichtet, bis 30.06.2026 eine Wärmeplanung durchzuführen, nach NKlimaG verpflichtete Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern, bis 31.12.2026.

Praktische Auswirkungen

Die Wärmeplanung gibt Kommunen die Möglichkeit, eine Strategie für die Transformation der Wärmeversorgung zu entwickeln. So soll eine treibhausgasneutrale und zukunftsfähige Wärmeversorgung aufgebaut und die Wärmewende aktiv gestaltet werden. Einhergehende Pflichten und Fristen rund um die Durchführung einer Wärmeplanung betreffen dabei nur Kommunen. Für Privatpersonen ergeben sich hingegen keine direkten Verpflichtungen aus dem WPG.

Während das WPG der „Strategieentwicklung“ dient, mit der die Umsetzung der Wärmewende planerisch eingeleitet wird, beinhaltet das GEG weitere Vorgaben und Konkretisierungen. Diese Pflichten und Vorgaben des GEG betreffen sowohl Privatpersonen als auch Energieversorger.

Allerdings sind diese Fristen und Pflichten des GEG wiederum abhängig von den Ergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung.

Die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung werden in einem Wärmeplan räumlich aufgelöst dargestellt. Neben einer kartografischen Darstellung wird für Aurich dabei zusätzlich ein sogenannter „Digitaler Zwilling“ erstellt. Dabei werden unter anderem potenzielle Gebiete für eine Wärmenetz-, Wasserstoffnetz- oder dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen. Allerdings ist diese Ausweisung im Wärmeplan rein informell und hat keine rechtliche Außenwirkung oder einklagbaren Rechte oder Pflichten zur Folge. Erst durch diese gesonderte Ausweisung (z. B. durch einen Ratsbeschluss) werden die Ergebnisse (Wärmenetz bzw. Wasserstoffnetz) der Wärmeplanung rechtskräftig. Ein Ergebnis dieser Ausweisung ist, dass in diesen Teilbereichen des Stadtgebiets die Pflichten und Fristen des GEG früher greifen und nicht erst ab dem 30.06.2028.

Nach Vorliegen der Wärmeplanung in Q3 2024 wird es vorrangig also darum gehen, die möglichen Wärme- oder Wasserstoffnetze durch energetische Quartierskonzepte oder Transformationspläne genauer zu untersuchen. Dies kann durch die Stadtverwaltung, Stadtwerke und Energieversorger, aber auch Unternehmen und Zusammenschlüsse von Privatpersonen über geförderte Projekte (BAFA, KfW) erfolgen. Fertige Quartierskonzepte bzw. Transformationspläne stellen dann eine gute Grundlage für politische Beschlüsse dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Innerhalb der kommunalen Wärmeplanung wurde die EWE Netz zusammen mit der Firma Greenventory für 58.126 € beauftragt. Diese Kosten fallen 2024 an und sind im Haushalt hinterlegt. Als Mittelzentrum erhält die Stadt Aurich für 2024, 2025 und 2026 eine Zuweisung von jeweils knapp 27.000 € und ab 2027 fortlaufend dann gut 4.200 € jährlich.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Keine direkten Auswirkungen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Wärmeplanung ist zusammen mit dem Gebäudeenergiegesetz zentrales Element hinsichtlich der Dekarbonisierung im Bereich der Gebäudewärmeversorgung. Dies gilt auch für Gebäude, die dauerhaft in Einzelgebäudeversorgung bleiben, da der im Projekt erstellte Digitale Zwilling der Stadt perspektivisch auch für Beratungsangebote für Einzelgebäude genutzt werden soll.

Anlagen:

gez. Feddermann